



## **Begründung:**

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 22.12.2003 wurde auf Initiative der CDU- und der SPD-Fraktion des Kreistages umfassend überarbeitet und neu gefasst.

Die vorliegende Neufassung der Geschäftsordnung wurde an die aktuellen Erfordernisse der politischen Arbeit im Kreistag und in den Ausschüssen angepasst und soll den Abgeordneten behilflich sein, die Abläufe im Kreistag und seinen Gremien besser zu verstehen und zu handhaben.

Wegen der umfangreichen Änderungen in der Neufassung der Geschäftsordnung wurde in der Begründung zur Vorlage darauf verzichtet, im Einzelnen auf die geänderten Passagen einzugehen. Zum besseren Vergleich sind deshalb als Anlagen sowohl der Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Anlage 1) als auch die Geschäftsordnung vom 22.12.2003 (alte Fassung) (Anlage 2) dieser Vorlage beigefügt.

## **Anlagen**

Anlage 1 - Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark

Anlage 2 - Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 22.12.2003 (alte Fassung)

## **Geschäftsordnung für den Kreistag der Uckermark**

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Landkreisordnung (LKrO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 15.06.2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Mitwirkungsverbot
- § 7 Fraktionen
- § 8 Drucksachen
- § 9 Vorlagen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 Einwohneranträge
- § 15 Petition
- § 16 Sitzungsleitung, Redeordnung
- § 17 Persönliche Erklärungen
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellen und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses
- § 23 Unterbrechung, Vertagung der Sitzung
- § 24 Verletzung der Ordnung
- § 25 Niederschrift
- § 26 Weitere Ausschüsse
- § 27 Verfahren in den Ausschüssen
- § 28 Änderung der Geschäftsordnung
- § 29 In-Kraft-Treten

Die in der Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Sprachformen gelten für Frauen und Männer.

**§ 1**  
**Einberufung des Kreistages (§ 36 LKrO, § 9 Hauptsatzung)**

- (1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 11 Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen; mindestens jedoch alle drei Monate.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen, wobei nichtöffentliche Tagesordnungspunkte in gebotenen Maße zu anonymisieren sind.
- (4) Die Tagesordnung sowie die öffentlichen Drucksachen werden ins Internet gestellt.

**§ 2**  
**Teilnahme an Sitzungen (§ 32 LKrO, § 6 Hauptsatzung)**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies über einen Mitarbeiter des Kreistagsbüros dem Vorsitzenden mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Der an einer Sitzung teilnehmende Kreistagsabgeordnete muss sich persönlich in die ausgelegte Anwesenheitsliste eintragen.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne der Entschädigungssatzung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Sitzungsdauer gegeben.

**§ 3**  
**Geschäftsführung**

- (1) Der Landrat richtet ein Kreistagsbüro ein.
- (2) Der Vorsitzende bedient sich des Kreistagsbüros zur Erledigung seiner Geschäfte.
- (3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle über die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, über die alle Abgeordneten halbjährlich informiert werden.
- (4) Das Kreistagsbüro ist für die Protokollführung während der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses zuständig.

**§ 4**  
**Tagesordnung (§ 37 LKrO)**

- (1) Der Kreistagsvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen sich grundsätzlich anschließenden nichtöffentlichen Teil.

- (2) Anträge, ausschließlich zur Aufnahme in die Tagesordnung, können gestellt werden von einzelnen Fraktionen oder von mindestens einem Zehntel der Kreistagsmitglieder.
- (3) Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn
  - sie spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen,
  - sie einen Beschlussvorschlag enthalten, schriftlich begründet sind und gegebenenfalls die finanziellen Auswirkungen und die in Anspruch zu nehmende Deckungsquelle enthalten,
  - sie vom Einreicher/von den Einreichern unterzeichnet wurden.
- (4) Die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind in der Regel durch schriftliche Drucksachen (siehe § 8 der GeschO) zu erläutern. Die Drucksachen müssen mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.
- (5) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Anträge im Sinne des Abs. 2 sind schriftlich zu stellen, wobei die Dringlichkeit zu begründen ist. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig. Anträge wegen Dringlichkeit sollen in der Regel 2 Kalendertage vor der Sitzung vorliegen.
- (6) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Beschluss geändert, verwandte Punkte können verbunden werden. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung festzustellen.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit (§ 40 LKrO)**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Kreistag ordnungsgemäß eingeladen wurde, und ob der Kreistag beschlussfähig ist. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Danach ist die Beschlussfähigkeit gegeben, solange auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden nichts anderes festgestellt wurde. Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung. Wenn nach weiteren 10 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, schließt er die Sitzung.

## **§ 6 Mitwirkungsverbot (§ 32 LKrO, § 28 GO)**

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, an der Beschlussfassung oder Beratung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Sofern für den Anzeigenden ein Mitwirkungsverbot besteht, hat er bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Saal zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er im Zuschauerbereich Platz nehmen. Besteht ein Zweifel am Mitwirkungsverbot, entscheidet der Kreistag.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Auf Verlangen des Betroffenen sind die Gründe der Nichtmitwirkung ebenfalls in der Niederschrift zu vermerken.

- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

## **§ 7 Fraktionen (§§ 34, 44 LKrO)**

- (1) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderungen ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Kreistagsvorsitzenden unter namentlicher Nennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Der Kreistagsvorsitzende gibt den Inhalt der Anzeige auf der nächsten Sitzung des Kreistages bekannt.
- (2) Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion dem Kreistag gegenüber.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, aufnehmen. Fraktionen können Zählgemeinschaften bilden.
- (4) Die Fraktionen haben innerhalb ihrer Strukturen dafür Sorge zu tragen, dass nichtöffentliche Angelegenheiten entsprechend behandelt werden.

## **§ 8 Drucksachen**

- (1) Drucksachen sind:
- Beschlussvorlagen (Einbringer der Landrat)
  - Berichtsvorlagen (Einbringer in der Regel der Landrat)
  - Änderungsanträge (Einbringer in der Regel Mitglieder oder Fraktionen des KT)
  - Anträge (Einbringer in der Regel Mitglieder oder Fraktionen des KT)
  - Anfragen (Einbringer in der Regel Mitglieder oder Fraktionen des KT)
- (2) Drucksachen werden mit einer fortlaufenden Nummer und der Jahreszahl versehen.
- (3) Drucksachen sind von Einreichern zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende oder dessen Stellvertreter mit dem Vermerk „Im Auftrag der Fraktion“.

## **§ 9 Vorlagen**

- (1) Beschlussvorlagen und Berichtsvorlagen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben.
- (2) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen.
- (3) Berichtsvorlagen sind reine Informationsdarstellungen, die in der Regel vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen.
- (4) Der Kreistag kann die Behandlung von Vorlagen vertagen oder an die Ausschüsse zurück verweisen. Der Landrat hat das Recht, eine Vorlage vor Beschluss der Tages-

ordnung zurückzuziehen. Dem Einbringer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Vorlage zu erläutern.

## **§ 10 Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge sind Anträge zur Abänderung des Beschlussvorschlages bestehender Tagesordnungspunkte.
- (2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich gestellt werden, sowie den Antragsteller und das Datum der Antragstellung enthalten.
- (3) Änderungsanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sollen begründet sein. Anträge zur Änderung von Haushaltsansätzen müssen bei der Veranschlagung von Mehrausgaben einen Deckungsvorschlag enthalten.

## **§ 11 Anträge (§ 31 Abs. 3)**

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen.

## **§ 12 Anfragen**

- (1) Anfragen im Sinne des § 8 der GeschO sind Anfragen von Fraktionen oder einzelnen Kreistagsabgeordneten unter dem Tagungsordnungspunkt „Anfragen der Abgeordneten“. Sie sind an den Vorsitzenden oder den Landrat gerichtet.
- (2) Derartige Anfragen sollten in der Regel 3 Werktage vor der entsprechenden Sitzung dem Kreistagsbüro schriftlich vorliegen. Datum der Einreichung und Bezeichnung des Anfragenden müssen eindeutig erkennbar sein.
- (3) Der Anfragende kann die Anfrage in der entsprechenden Sitzung mündlich vortragen.
- (4) Anfragen müssen beantwortet werden. Sie können mündlich beantwortet werden, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist oder diese fordert.
- (5) Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen.

## **§ 13 Einwohnerfragestunde (§ 16 LKrO)**

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.

- (2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, in der Einwohnerfragestunde Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag oder den Landrat zu richten. Eine Redezeit von max. 3 Minuten sollte eingehalten werden.
- (3) Die gestellten Fragen werden in der Sitzung vom Landrat oder vom Vorsitzenden ohne Beratung mündlich beantwortet.
- (4) Sind Fragen in derselben Sitzung nicht ausreichend zu beantworten, erfolgt auf Wunsch des Fragestellers eine schriftliche Beantwortung durch den Landrat oder den Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Kreistages. Der Kreistag wird über den Bearbeitungsstand informiert.
- (5) Vorschläge und Anregungen der Einwohner sind Verwaltungsvorgänge, über die der Kreistag zu informieren ist.

#### **§ 14 Einwohneranträge (§ 17 LKrO)**

- (1) Einwohneranträge sind in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden, spätestens jedoch 3 Monate nach der Einreichung.
- (2) Der Vertreter des Einwohnerantrages hat Gelegenheit, diesen in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.

#### **§ 15 Petitionen (§ 19 LKrO)**

- (1) Jeder hat das Recht Petitionen in Angelegenheiten des Landkreises dem Kreistag oder dem Landrat vorzutragen.
- (2) Dem Einreicher wird innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme zugeleitet. Ist das nicht möglich, erhält der Einreicher einen Zwischenbescheid.
- (3) Petitionen, die an den Kreistag gerichtet sind, werden dem Kreisausschuss zur Behandlung übertragen. Der Kreisausschuss übergibt anschließend einen Entscheidungsvorschlag an den Kreistag.

#### **§ 16 Sitzungsleitung, Redeordnung (§ 39 LKrO)**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Jeder Kreistagsabgeordnete darf erst zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Ist die Reihenfolge nicht erkennbar, entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Dem Landrat und den Beigeordneten muss auf deren Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden.

- (5) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Es darf dadurch jedoch kein Redner unterbrochen werden.
- (8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagungspunkt sprechen. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.
- (9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.  
Die Regelung gilt nicht
  - für Einbringer von Drucksachen, wenn die Angelegenheit dies erfordert,
  - für grundsätzliche Stellungnahmen der Fraktionen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.
- (10) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn der Kreistag im Einzelfall auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes das Rederecht beschließt.
- (11) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (12) Nach Beschluss eines Geschäftsordnungsantrags auf Schluss der Aussprache ist die bis dahin anstehende Rednerliste abzarbeiten und Fraktionen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, die Möglichkeit dazu einzuräumen.

## **§ 17 Persönliche Erklärungen**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen
  - zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
  - zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person,
  - zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.Die Redezeit soll 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

## **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Bezug zur Geschäftsordnung anzugeben.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Vor ihrer Abstimmung kann ein Redner für und einer gegen den Antrag gehört werden. Die Redner werden vom Vorsitzenden entsprechend der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen benannt.
- (3) Die Ausführungen des Antragstellers dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Ansonsten wird ihm durch den Vorsitzenden des Kreistages das Wort entzogen.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Vor seiner Abstimmung ist die noch anstehende Rednerliste zu verlesen. Fraktionen, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, ist bei Bedarf ebenfalls noch Rederecht einzuräumen.

### **§ 19 Schluss der Aussprache**

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
  - die Rednerliste erschöpft ist und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt,
  - ein entsprechender Beschluss zur Geschäftsordnung gefasst wurde.
- (2) Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

### **§ 20 Abstimmungen (§ 41 LKrO)**

- (1) Über Beschlussvorlagen, Anträge und Änderungsanträge ist gesondert abzustimmen.
- (2) Es wird offen durch Handheben mit der Stimmkarte abgestimmt. Das Stimmergebnis wird nur ausgezählt, wenn keine eindeutige Entscheidung erkennbar ist. Über die Auszählung entscheidet der Vorsitzende. Stellt ein Mitglied des Kreistages den Antrag auf Auszählung, muss dem entsprochen werden.
- (3) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt. Es muss auch geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 10 Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion es verlangen. Gleiches gilt für die namentliche Abstimmung, wobei die geheime Abstimmung Vorrang vor der namentlichen hat. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird durch die Fraktionsvorsitzenden ausgezählt.
- (4) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Beschlussentwurf am weitesten abweicht. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist. Bei Zustimmung zu dem am weitest gehenden Antrag erübrigt sich eine Abstimmung zu allen anderen Anträgen.

- (5) Für Anträge zur Geschäftsordnung gilt folgende Reihenfolge.
- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit
  - b) Änderung der Tagesordnung
  - c) Unterbrechung der Sitzung
  - d) Vertagung
  - e) Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat
  - f) Ende der Aussprache
- (6) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses, soweit sie sich nicht aus der Drucksache ergibt, vom Vorsitzenden zu verlesen. Geschäftsordnungsanträge sind davon ausgenommen.
- (7) Wird gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit gefordert, so gibt der Vorsitzende das vor der Abstimmung bekannt.

## **§ 21 Wahlen (§ 42 LKrO)**

Wahlen sind personelle Entscheidungen, die im Gesetz ausdrücklich als Wahl bezeichnet sind. Gewählt wird geheim. Abweichungen davon können einstimmig beschlossen werden.

## **§ 22 Feststellen und Verkünden des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses**

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Ergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Die Abstimmung muss dann wiederholt werden. Bei Wahlen ist der Grund der Beanstandung zu prüfen. Kann er nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, wird die Wahl wiederholt.
- (3) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Bei Beschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, hat der Vorsitzende ausdrücklich festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.
- (5) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen sind Stimmzettel ungültig, wenn sie
  - unbeschriftet sind,
  - eine nicht wählbare Person aufweisen,
  - unleserlich oder mehrdeutig sind,
  - Zusätze enthalten,
  - ganz oder teilweise durchgestrichen sind.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe protokolliert.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

## **§ 23**

### **Unterbrechung, Aufhebung und Vertagung der Sitzung**

- (1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn auf Antrag der Kreistag darüber mit Mehrheit befindet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn im Kreistag störende Unruhe entsteht und die Ordnung auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.
- (3) Mit der Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung oder ist der Termin der Fortsetzung zu nennen. Einer erneuten Einladung bedarf es nicht. Abwesende Kreistagsabgeordnete werden durch den Vorsitzenden unverzüglich informiert.

## **§ 24**

### **Verletzung der Ordnung (39 LKrO)**

- (1) In den Sitzungen handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Redner, die in der Aussprache von der Sache abschweifen, sind vom Vorsitzenden zur Sache zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und zu dem Tagesordnungspunkt auch nicht mehr zu erteilen.
- (3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache dazu ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber festzustellen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Beim zweiten Ordnungsruf ist der Kreistagsabgeordnete auf die Ausschlussmöglichkeit hinzuweisen.
- (6) Wer von der Sitzung ausgeschlossen wurde, erhält für die betreffende Sitzung kein Sitzungsgeld.
- (7) Zuhörer, die die Sitzung stören, sich ungebührlich benehmen oder sonst die Würde der Versammlung verletzen, können durch den Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

## **§ 25**

### **Niederschrift (§ 43 LKrO)**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Landrat seine Kenntnisnahme.
- (2) Über den Sitzungsverlauf wird eine Tonbandaufzeichnung angefertigt. Sie darf nur zur Anfertigung der Niederschrift verwendet werden und ist unmittelbar nach der nächsten Kreistagsitzung zu löschen.

- (3) Der Geschäftsablauf und die Protokollführung während der Sitzung werden durch die Kreisverwaltung sicher gestellt.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) die Namen der Kreistagsmitglieder (anwesend/entschuldigt/unentschuldigt)
  - c) die Namen der geladenen Verwaltungsmitarbeiter und Gäste
  - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - e) Ergänzungen der Tagesordnung und die beschlossene Tagesordnung,
  - f) Einwendungen gegen die Niederschrift
  - g) den Wortlaut aller Anträge, Beschlussvorschläge und Beschlüsse
  - h) Vermerk über nicht zugelassene Anträge
  - i) Titel und Registriernummer aller Drucksachen und Hinweise auf Drucksachenänderungen
  - j) alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse
    - einstimmig bzw. mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt
    - bei Stimmenauszählung und bei Wahlen das konkrete Ergebnis
    - bei namentlicher Abstimmung das Protokoll dazu
    - Dokumentation bei Beanstandungen
  - k) einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und die erteilte Antwort
  - l) die Ordnungsmaßnahmen
  - m) bei Vertagung der Termin der Fortsetzung
  - n) Vermerke zum Mitwirkungsverbot
  - o) auf Verlangen von Kreistagsmitgliedern
    - den Wortlaut von Schriftsätzen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis)
    - den Wortlaut persönlicher Erklärungen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis)
- (5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (6) Die Niederschrift ist bis spätestens 20 Werktage nach der entsprechenden Sitzung den Kreistagsabgeordneten zuzuleiten. Die Niederschriften der Ausschüsse sollen zur Sitzung des darauf folgenden Kreisausschusses vorliegen.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro bis 10 Werk-tage nach deren Absendung zuzuleiten. Ist das nicht der Fall, gilt die Niederschrift als anerkannt.
- (4) Werden Einwendungen eingebracht, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sit-zung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Einwendungen wer-den Bestandteil der Niederschrift.

## **§ 26**

### **Weitere Ausschüsse (§ 44 LKrO; § 14 Hauptsatzung)**

- (1) Der Kreistag bildet neben den gesetzlich festgelegten Ausschüssen folgende Fach-ausschüsse
- 1. Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)
  - 2. Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)
  - 3. Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA)

mit jeweils 13 Ausschussmitgliedern und 3 sachkundigen Einwohnern. Dem KBSA gehört zusätzlich der Vorsitzende des Kreisschulbeirates als sachkundiger Einwohner an.

- (2) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) ist für alle Vorgänge, bei denen Einnahmen und Ausgaben für oder mit dem Landkreis entstehen bzw. Rechnungsprüfungen notwendig sind, verantwortlich. Ausgenommen sind die Angelegenheiten der §§ 20, 21 der Hauptsatzung. Der Ausschuss nimmt die Ergebnisse der Rechnungsprüfung entgegen.
- (3) Der Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) ist verantwortlich für die Belange der Kreisentwicklung, den Baumaßnahmen des Kreises sowie für die Belange der Wirtschaft, Landwirtschaft, Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Ordnung und Sicherheit.
- (4) Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA) ist verantwortlich für alle Belange von Kultur, Bildung, Soziales, Gesundheit und Sport.
- (5) Alle Ausschüsse sollen nur Themen behandeln, die im Sinne der Absätze 2 – 5 benannt sind.

## **§ 27**

### **Verfahren in den Ausschüssen (§§ 45, 49 LKrO, § 14 Hauptsatzung)**

- (1) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für das Verfahren in den Ausschüssen, soweit nicht in besonderen Vorschriften anderes bestimmt ist.
- (2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag in der darauf folgenden Sitzung.
- (3) Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Vertreter einer Fraktion können sich untereinander vertreten.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Dabei dürfen dem Landkreis keine Kosten entstehen.
- (5) Für sachkundige Einwohner gilt bezüglich des Mitwirkungsverbots § 6 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.
- (6) In Ausschüssen können Anfragen auch von sachkundigen Einwohnern gestellt werden.
- (7) Ein Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter der Einreicher im Ausschuss erläutert werden, falls der Antrag dort behandelt wird.
- (8) Für die Ausschusssitzungen werden durch die Kreisverwaltung der Geschäftsablauf und die Protokollführung sicher gestellt.
- (9) Die Protokolle der Ausschusssitzungen sind allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

**§ 28**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und dürfen erst auf der folgenden Kreistagssitzung beraten und beschlossen werden.

**§ 29**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages Uckermark vom 22.12.2003 außer Kraft.

Prenzlau den ...

Dr. Gerlach  
Vorsitzender des Kreistages

## **Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO)**

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Landkreisordnung (LKrO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Mitwirkungsverbot
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorlagen
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Einwohnerfragestunde
- § 12 Petitionen
- § 13 Einwohneranträge
- § 14 Sitzungsleitung und -verlauf
- § 15 Zwischenfragen
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Verletzung der Ordnung
- § 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Schluss der Aussprache
- § 21 Unterbrechung, Vertagung, Schließung der Sitzung
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Weitere Ausschüsse
- § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 29 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 11 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 12 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen; mindestens jedoch alle drei Monate.
- (3) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

## **§ 2 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Kreistagsbüro rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (4) Als anwesend gilt nur, wer mehr als 50 % der Sitzungsdauer anwesend war.

## **§ 3 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, über die alle Abgeordneten halbjährlich informiert werden.

## **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen sich grundsätzlich anschließenden nichtöffentlichen Teil.
- (2) Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel durch schriftliche Vorlagen zu erläutern. Die Vorlagen müssen, wenn sie nicht schon den Abgeordneten vorliegen,

grundsätzlich zehn Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin des zuständigen Ausschusses den Abgeordneten zugehen.

- (3) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Zehntel der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (4) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung wegen Dringlichkeit können von einzelnen Kreistagsabgeordneten mit Unterstützung von 3 weiteren Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder vom Landrat schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (5) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

## **§ 5**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Kreistag ordnungsgemäß eingeladen worden und ob er nach § 40 der LKrO für das Land Brandenburg beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit gilt danach als gegeben, solange sie nicht angezweifelt wird. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende nach Prüfung gegebenenfalls die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. § 36 Abs. 5 der LKrO für das Land Brandenburg bleibt unberührt.
- (4) § 40 Abs. 2 und 3 der LKrO für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 32 LKrO für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

## **§ 7 Fraktionen**

- (1) Die Bildung einer Fraktion gemäß § 34 der LKrO für das Land Brandenburg sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Vorsitzenden unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Der Vorsitzende gibt die Änderung auf dem nächsten Kreistag bekannt.
- (2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag in der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss gemäß § 44 LKrO.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, aufnehmen.
- (4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

## **§ 8 Vorlagen**

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind Informationsmitteilungen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksacheverfahrens, wobei die Vorlagen mit einer fortlaufenden Nummer in Verbindung mit der aktuellen Jahreszahl zu versehen sind.
- (3) Vorlagen werden grundsätzlich vom Einbringer erläutert. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

## **§ 9 Änderungsanträge**

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Bera-

tungsgegenstand schriftlich gestellt werden. Der Änderungsantrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

## **§ 10** **Anfragen aus dem Kreistag**

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Abgeordneten“ zu richten.
- (2) Derartige Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung im Kreistagsbüro schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist oder diese fordert.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zwei zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich dazu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn sich der Anfragende nicht mit einer schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkt für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

## **§ 11** **Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn einer jeden Kreistagssitzung und der Ausschüsse ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen. Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, innerhalb der Einwohnerfragestunde Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag und die Verwaltung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Um möglichst vielen Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, sich an der Einwohnerfragestunde zu beteiligen, sollte die Redezeit des Einzelnen 3 Minuten nicht überschreiten. Der Vorsitzende weist vor Beginn der Fragestunde auf diese Regelung hin.
- (2) Eine Zusatzfrage wird zugelassen.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, soweit es gesetzlich zulässig ist.
- (4) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, so kann der Kreistag über deren weitere Behandlung beschließen, wenn durch einen Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.

- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

## **§ 12 Petitionen**

Vorschläge, Hinweise und Beschwerden außerhalb der Einwohnerfragestunde sind unverzüglich dem Kreisausschuss zuzuleiten.

## **§ 13 Einwohneranträge**

- (1) Einwohneranträge nach § 17 der LKrO für das Land Brandenburg sind im nächsten Kreistag zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

## **§ 14 Sitzungsleitung und -verlauf**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf erst zur Sache sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern.
- (3) Den Einreichern von Vorlagen bzw. Anträgen ist zunächst Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Im übrigen wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Demjenigen, der eine Vorlage oder einen Antrag einbringt, ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der Beratung zur Sache beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Die allgemeine Redezeit beträgt grundsätzlich 5 Minuten. Für den Einbringer von Vorlagen und Anträgen gilt Satz 1 nicht, wenn die sachgerechte Erläuterung der Angelegenheit dies erfordert. Ein Kreistagsabgeordneter kann zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen.
- (8) Dem Landrat, den Beigeordneten (in ihrem durch Kreistagsbeschluss zugewiesenen Geschäftsbereich) und dem Kämmerer ist, auch außerhalb der Rednerfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zur Sache zu erteilen, wenn der Landrat bzw. der Kreistag zustimmt oder dies wünscht.

- (9) Sonstige Personen dürfen im Kreistag nicht das Wort ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (11) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

### **§ 15 Zwischenfragen**

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

### **§ 16 Persönliche Erklärungen**

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

### **§ 17 Verletzung der Ordnung**

- (1) In den Sitzungen des Kreistages handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Kreistagssitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden mit den Worten „Kommen Sie zur Sache“ ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Störer durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen des Kreistages oder durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger

Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Kreistagsabgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, das Sitzungsgeld ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsverlaufs.
- (8) Zuhörer, die die Sitzung stören, sich ungebührlich benehmen oder sonst die Würde der Versammlung verletzen, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während der Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (9) Die Beschlüsse zu Absatz 5 und 6 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 18**

### **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

## **§ 19**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich nach Beendigung des laufenden Redebeitrages außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen. Anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

## **§ 20 Schluss der Aussprache**

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
  - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 21 Unterbrechung, Vertagung, Schließung der Sitzung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 18 bleibt unberührt. Mit der Vertagung oder Unterbrechung ist der Termin der Fortsetzung zu nennen.

## **§ 22 Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welche Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
- a) Änderung der Tagesordnung
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
  - c) Aufhebung der Sitzung
  - d) Unterbrechung der Sitzung
  - e) Vertagung
  - f) Verweisung an einen Ausschuss
  - g) Verweisung an die Verwaltung
  - h) Schluss der Aussprache
  - i) Schluss der Rednerliste
  - j) Begrenzung der Zahl der Redner
  - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit
  - l) Begrenzung der Aussprache
  - m) zur Sache

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses vom Vorsitzenden zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Hierbei wird über Ja oder Nein abgestimmt.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben mit Stimmkarte. Das Stimmresultat wird ausgezählt, wenn keine eindeutige Entscheidung erkennbar ist. Über die Auszählung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Es muss ausgezählt werden, wenn es ein Kreistagsmitglied beantragt.
- (5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Für die namentliche Abstimmung bedarf es ebenfalls des Antrages eines Fünftels der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

### **§ 23 Wahlen**

Wahlen sind personelle Entscheidungen, die im Gesetz ausdrücklich als Wahl bezeichnet sind. Gewählt wird gemäß § 42 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) geheim; es sei denn, dass einstimmig etwas anderes beschlossen wird.

### **§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses**

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Ergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Die Abstimmung oder Wahl muss dann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit gesetzlicher Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen entscheidet. Besondere gesetzliche Regelungen für Stimmenmehrheiten (gesetzliche Mehrheiten) sind zu beachten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als Ja- oder Nein-Stimmen, sind aber erforderlich zur Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
  - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie
    - bei der Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
    - unleserlich sind,
    - mehrdeutig sind,
    - Zusätze enthalten,
    - durchgestrichen sind.
  - b) Stimmenthaltung ist, wenn

- der Stimmzettel unbeschriftet ist,
  - auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
  - ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Zur Auszählung der Stimmzettel bedient sich der Kreistag in der Regel der Mitarbeiter des Kreistagsbüros. Die Auszählung wird von je einem Kreistagsabgeordneten der anwesenden Fraktionen überwacht oder kann auch von ihnen vorgenommen werden. Die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

## **§ 25**

### **Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, von einem weiteren Kreistagsabgeordneten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren. Die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Kreistag diese einstimmig beschließt.
- (3) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung der Kreistagsabgeordnete an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
  - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 32 der LKrO für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen nach § 41 der LKrO für das Land Brandenburg:
- das Abstimmungsergebnis,

- auf Verlangen das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
  - bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat,
- f) bei Wahlen:
- die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen,
- i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- j) Werden von Kreistagsabgeordneten Schriftsätze verlesen, sind sie auf deren Verlangen der Niederschrift beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten und dem Landrat zuzuleiten, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Kreistagsitzung.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

## **§ 26**

### **Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
  - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses in Abstimmung mit dem Landrat fest. Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
  - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige im Einvernehmen mit dem Landrat hinzuzuziehen. Dafür dürfen dem Landkreis keine Kosten entstehen.
- (3) Für die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse wird durch die Kreisverwaltung der Geschäftsablauf sowie die Protokollführung sicher gestellt.
- (4) Eine Kopie der Niederschrift über die Ausschusssitzung ist allen Abgeordneten und dem Landrat zuzuleiten.

- (5) Den gewählten Abgeordneten eines Ausschusses wird die Möglichkeit eingeräumt, sich untereinander vertreten zu können.

## **§ 27**

### **Weitere Ausschüsse**

(gem. § 14 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark)

- (1) Der Kreistag bildet die Fachausschüsse
1. Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)
  2. Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)
  3. Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA)
- mit einer personellen Stärke von 13 Ausschussmitgliedern, 13 Stellvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern. Dem KBSA gehört zusätzlich der Vorsitzende des Kreis-schulbeirates als sachkundiger Einwohner an.
- (2) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) ist für alle Vorgänge, bei denen Einnahmen und Ausgaben für oder mit dem Landkreis entstehen bzw. Rechnungsprüfungen notwendig sind, verantwortlich.
- (3) Der Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) ist verantwortlich für alle Belange der Kreisentwicklung, Bauen, Wirtschaft, Landwirtschaft, Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Ordnung und Sicherheit.
- (4) Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA) ist verantwortlich für alle Belange von Kultur, Bildung, Soziales, Gesundheit und Sport .
- (5) Alle Ausschüsse sollen nur die Themen behandeln, die im Sinne der Absätze 2 - 5 benannt wurden. Sollte ein Themenbereich berührt werden, der einem Ausschuss nicht eindeutig zuzuordnen ist, legt der Vorsitzende des Kreistages im Benehmen mit dem Landrat die Zuständigkeit fest.

## **§ 28**

### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und dürfen erst auf der folgenden Kreistagssitzung beraten und beschlossen werden.

## **§ 29**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages Uckermark vom 29.03.1999 außer Kraft.

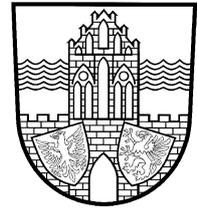
Prenzlau, den 22.12.2003

gez. Dr. Gerlach  
Vorsitzender des Kreistages

# Landkreis Uckermark

## - Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau  
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau



An alle Abgeordneten  
des Kreistages Uckermark

Nebenstelle:

Anschrift:

Amt: Büro d. Kreistages  
Auskunft erteilt: Herr Gerhardt  
Telefon-Durchwahl: 03984 / 70 1007  
Telefax: 03984 / 70 4099  
Aktenzeichen: 10 23 01  
Datum: 02.06.2005

### Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Beschlussvorlage DS-Nr.: 87/2005)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen liegt mit der DS-Nr.: 87/2005 der ENTWURF der Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vor, der auf Initiative der CDU- und der SPD-Fraktion erarbeitet wurde und durch die Juristin der Kreisverwaltung, Frau Baum, bereits rechtlich geprüft wurde.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurden noch entsprechende Änderungen oder Ergänzungen im Entwurf vorgenommen.

Um ggf. noch weitere Änderungs- oder Ergänzungswünsche der Fraktionen des Kreistages berücksichtigen zu können, findet am 07.06.05, um 14:00 Uhr, in Raum 301 der Kreisverwaltung eine Beratung des Vorsitzenden des Kreistages mit allen Fraktionsvorsitzenden statt.

Die dort formulierten Änderungen oder Ergänzungen werden in Form einer Drucksachenänderung der Vorlage beigefügt.

Klemens Schmitz

---

#### Konto der Kreisverwaltung

Sparkasse Uckermark  
Kto.-Nr.: 3424001391  
(BLZ 170 560 60)

#### Telefon-Vermittlung

(0 39 84) 70-0

#### Telefax

(0 39 84) 70 13 99

#### Internet

[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

#### E-Mail

[landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de)

#### Sprechzeiten

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

## Drucksachenänderung

### **Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark** (Beschlussvorlage **DS-Nr.: 87/2005**)

Aufgrund der Empfehlungen aus der Beratung des Vorsitzenden des Kreistages mit den Fraktionsvorsitzenden am 07.06.05 und der Sitzung des Kreisausschusses am 07.06.05 wird der Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In § 8 Absatz 3 letzter Satz ist die Formulierung „... mit dem Vermerk *„Im Auftrag der Fraktion“*.“ zu streichen.
2. § 9 Absatz 1 Satz 2 ist zu ergänzen und lautet neu: *„Die Form wird vom Landrat vorgegeben (Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen – siehe Anlage).“*
3. Die Überschrift des § 11 ist um die Kurzbezeichnung für die Landkreisordnung zu ergänzen. Sie muss lauten: *„§ 11 Anträge (§ 31 Abs. 3 LKrO).“*
4. Im § 16 Absatz 8 zweiter Satz ist das Wort *„Tagungspunkt“* zu streichen und durch das Wort *„Tagesordnungspunkt“* zu ersetzen.
5. In § 18 Absatz 2 sind die letzten beiden Sätze zu streichen.
6. In § 20 Absatz 4 ist der erste Satz zu ändern. Er lautet neu: *„Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der vom Beschlussvorschlag weitestgehend abweicht.“*
7. In der Überschrift des § 24 ist der Gesetzesbezug zu korrigieren. Er muss lauten: *„(§ 39 LKrO)“*
8. In § 24 Absatz 2 letzter Satz wird das vorletzte Wort *„zu“* gestrichen.
9. In § 27 Absatz 5 erster Satz ist das Wort *„bezügliches“* zu streichen und durch *„bezüglich“* zu ersetzen.
10. Der Entwurf der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark wird um die in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannte Anlage (Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen) ergänzt (siehe Anlage).

Klemens Schmitz

Anlage

